

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 7/6920 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/6132 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Thüringer Haushaltsgesetz 2023 -ThürHhG 2023-)

Katastrophenschutz

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

- I. Die Empfehlungen des Haushalts- und Finanzausschusses zur Änderung der Einzelpläne 03 und 17 werden wie folgt geändert:

Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Fkt.	Beschlussempfehlung in Euro	+/- in Euro	Neuer Ansatz in Euro
1	03 18	883 03	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Feuerwehrhäuser u.a.	044	12.600.000	5.000.000	17.600.000
2	03 19	422 01	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	044	1.482.700	0	1.482.700
3	17 16	685 04	Zuweisungen auf Beschluss der Landesregierung für kulturelle, soziale, umweltschützerische und sportliche Zwecke gemäß Thüringer Glücksspielgesetz	861	3.200.000	0	3.200.000
4	03 18	633 06	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Ausreichung einer Feuerwehropauschale	044	10.000.000	-10.000.000	0

Die Deckung der Mehrausgaben in Höhe von 5.000.000 Euro ergibt sich aus der Kompensationsrechnung zum Antrag Nr. 1 "Allgemeine Rücklage". Die Minderausgaben von 10.000.000 Euro gehen ebenfalls in die Kompensationsrechnung im Antrag Nr. 1 ein.

II. Die folgenden Erläuterungen werden verbindlich:

Zu 1.:

"Für den Neu- und Umbau sowie die Erweiterung von Feuerwehrehäusern, den Bau von Sondereinrichtungen und die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten gewährt das Land Thüringen Zuwendungen nach § 44 Abs. 3 Nr. 1 ThürBKG in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes vom 2. September 2020 (ThürStAnz Nr. 39/2020). Darüber hinaus gewährt das Land Zuwendungen nach der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen zur Förderung von Dienstkleidung/persönlicher Schutzausrüstung für die Feuerwehren vom 30. April 2021 (ThürStAnz Nr. 22/2021). Die Förderung von Löschwasserzisternen und Rückhaltebecken erfolgt unabhängig, ob mit entsprechenden Maßnahmen 'Klimaschutzziele' verfolgt werden."

Zu 2.:

Wie bisher, jedoch zusätzlich unter Ausweis der Davonstellen für Lehrpersonal.

Zu 3.:

Der Satz 2 des Erläuterungstextes zum Titel 685 04 im Kapitel 17 16 erhält folgende Fassung:

"Von dem Ansatz kann ein Betrag von bis zu 2 Millionen Euro für Hilfeleistungen bei außergewöhnlichen Notständen und Notlagen wie Katastrophen- und diesen ähnlichen Schadenereignissen sowie bei Notständen im Zusammenhang mit Terroranschlägen und Amoktaten verwendet werden, Die Erläuterungen sind verbindlich."

III. Begründung:

Zu 1.:

Die Löschwasserversorgung durch das öffentliche Netz bleibt oft hinter den Anforderungen zurück, wie das letzte Großbrandereignis in Botenheiligen im Unstrut-Hainich-Kreis gezeigt hat. Derzeit bestehen nur Zuwendungsmöglichkeiten für Löschwasserzisternen und Rückhaltebecken, wenn sie gleichzeitig auch dem Klimaschutz dienen. Dies geht an den Erfordernissen eines ausreichenden Brandschutzes vorbei. Die Mittel sollen der sachbezogenen Förderung dienen.

Zu 2.:

Die Verpflichtung, das Lehrpersonal an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule gesondert in den Erläuterungen zum Titel und im Stellenplan zu kennzeichnen, ist für eine fortlaufende Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zum Abbau des enormen Ausbildungsrückstandes bei Feuerwehrangehörigen geboten.

Zu 3.:

Laut der Erläuterung der Landesregierung können die Mittel bei Notlagen (wie zum Beispiel Hochwasserereignisse, Sturmschäden in Folge von Naturkatastrophen) nicht verwendet werden. Dies ist zu ändern und eine Verwendung des Betrages in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro ist auch für solche Notlagen zu ermöglichen. Die bisherige Erläuterung "Notstand" ermöglicht es dem Land nicht, betroffe-

nen Bürgern bei Katastrophen- und diesen ähnlichen Ereignissen, wie zum Beispiel Brand-, Hochwasser- oder Sturmschäden Hilfen zukommen zu lassen. Daher ist hier eine Anpassung erforderlich. Gerade Grundstückseigentümern in unmittelbarer Gewässernähe ist es in der Regel nicht möglich, ihren Grundbesitz gegen Hochwasserschäden zu versichern.

Zu 4.:

Die im Rahmen der Haushaltsverhandlungen kurzfristig beschlossene Feuerwehropauschale wird vom Feuerwehrverband unter Hinweis darauf, dass man "andere Probleme" habe (laut Thüringischer Landeszeitung vom 13. Dezember 2022) abgelehnt. Wegen mangelnden Bedarfs ist der Titel zu streichen.

Für die Fraktion:

Kießling